

Abwasserzweckverband
Unteres Leinetal, Schönwölkau

Wirtschaftsjahr 2023

Bericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses und Lageberichts zum
31. Dezember 2023

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
LUTHERSTADT WITTENBERG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Verbandsvorsitzenden	5
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	7
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	12
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
2. Jahresabschluss	16
3. Lagebericht	17
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	17
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	18
4. Zusammenfassende Beurteilung	18
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	18
1. Vermögenslage (Bilanz)	19
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	20
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	21
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	22
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	22
G. Schlussbemerkung	23

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Wirtschaftliche Grundlagen, rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse
7. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

A. Prüfungsauftrag

Der Verbandsvorsitzende des

Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal, Schönwölkau,
- im Folgenden auch "AZV" oder "Verband" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 des Verbandes nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an den geprüften Verband gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Juni 2024 zugrunde. Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 4./16. Juli 2024 angenommen.

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, auf dessen Wirtschaftsführung gemäß § 12 der Verbandssatzung die Vorschriften für die Eigenbetriebe entsprechend anzuwenden sind. Aus § 32 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung erwächst die Pflicht zur Prüfung. Art und Umfang der Prüfung erfolgten unter Einbeziehung der Buchführung nach den Grundsätzen des § 317 HGB. Entsprechend § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung und gemäß § 31 SächsEigBVO finden die §§ 242 bis 287 HGB für den Jahresabschluss und § 289 HGB für den Lagebericht sinngemäß Anwendung. Der Verband hat den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt; soweit kommunalrechtliche Bestimmungen gesonderte Regelungen enthalten, wurden diese angewandt.

Bei unserer Prüfung waren auftragsmäßig auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten; wegen Einzelheiten siehe auch Abschnitt D. und F. des Berichts.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Verband.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 6 dargestellt.

Daneben umfasst die Prüfung auftragsgemäß auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 HGrG), über die wir im Abschnitt F. dieses Berichts sowie in Anlage 7 zu diesem Bericht berichten.

Der Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Verbandsvorsitzenden

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verbandsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

Die Verbandsführung geht zur Vermögenslage insbesondere auf die Entwicklung des Anlagevermögens ein. Das Anlagevermögen verzeichnet im Jahr 2023 aufgrund von Zugängen in Höhe von TEUR 250 und Abschreibungen in Höhe von TEUR 533 einen Rückgang um TEUR 283 auf TEUR 19.972.

Zur Finanzlage des Verbandes führt die Verbandsführung aus, dass die Finanzlage überwiegend durch langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gekennzeichnet ist.

Zur Ertragslage des Verbandes geht die Verbandsführung auf den Jahresüberschuss ein, der im Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von TEUR 54 erwirtschaftet wurde und im Wesentlichen aus der Inanspruchnahme der Rückstellung für Gebührenüberdeckung aus der Nachkalkulation für die Jahre 2015 bis 2019 in Höhe von TEUR 97, den im Vergleich zum Wirtschaftsplan höheren sonstigen betrieblichen Erträgen von TEUR 191 und höherem Materialaufwand in Höhe von TEUR 143 resultiert. Die Verbandsführung beschreibt die Entwicklung der Umsatzerlöse und wesentliche Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr und zum Wirtschaftsplan. Die Umsatzerlöse konnten im Jahr 2023 nahezu stabil gehalten werden. Sie sind um TEUR 29 auf TEUR 1.228 gestiegen und liegen um TEUR 14 über den geplanten Erlösen von TEUR 1.209.

Zu den Chancen führt die Verbandsführung aus, dass die Bevölkerungsentwicklung und abgerechnete Mengen eine positive Tendenz zeigen, sodass von einer wirtschaftlich stabilen Entwicklung des Verbandes ausgegangen wird.

Die Reduzierung der Investitionstätigkeit ist notwendig, um die Liquidität des Verbandes nicht zu gefährden und die Auswirkungen auf die Gebühren auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Im Wirtschaftsplan 2024 sowie in der Vorausschau auf die Jahre bis 2027 ist dies bereits berücksichtigt.

Der AZV ist, wie auch andere Auftraggeber, vermehrt damit konfrontiert, dass auf Ausschreibungen für Bauleistungen keine Angebote durch Baufirmen mehr abgegeben werden oder die Angebotspreise weit über den kalkulierten Kosten für die Baumaßnahmen liegen.

Risiken der künftigen Entwicklung ergeben sich auch aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung. Insgesamt muss im Jahr 2024 mit einer Steigerung des Betriebsführungsentgeltes um 1,6 % gerechnet werden. Für das Jahr 2025 muss mit weiteren Steigerungen um etwa 2,0 % im Vergleich zum Jahr 2024 gerechnet werden.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren absehbaren Risiken, die den Bestand des AZV gefährden oder einen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben könnten.

Die Liquidität des AZV ist gesichert. Das langfristige Anlagevermögen ist im Wesentlichen durch langfristige Kommunalkredite sowie Fördermittel und Beiträge finanziert. Darüber hinaus besteht zur Sicherung der kurzfristigen Liquidität im laufenden Zahlungsverkehr ein Kassenkreditrahmen. Investitionen werden erst nach Sicherung der entsprechenden Finanzierung durchgeführt. Der AZV verfügt über ein Forderungsmanagement, sodass keine wesentlichen Forderungsausfälle zu verzeichnen sind.

Das Jahresergebnis des AZV wird gemäß dem Wirtschaftsplan für 2024 bei TEUR -93 liegen. Dieses Ergebnis berücksichtigt bereits die geschätzte Preisentwicklung am Markt. Für die Folgejahre bis 2027 wird von insgesamt ausgeglichenen Jahresüberschüssen und -fehlbeträgen ausgegangen. Grund dafür ist die geplante Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2025 bis 2026, welche mangels Gewinnerzielungsabsicht des Verbandes über den gesamten Zeitraum hinweg weder zu Gewinnen noch zu Verlusten führen soll.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Verbandes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Leitung des Verbandes ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlage 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 (Anlage 4) des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal, Schönwölkau, unter dem Datum vom 3. Februar 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband Unteres Leinetal, Schönwölkau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal, Schönwölkau, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal, Schönwölkau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Leitung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal, Schönwölkau, für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Leitung des Verbandes ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist die Leitung des Verbandes verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Leitung des Verbandes dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Leitung des Verbandes verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Leitung des Verbandes verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist; und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus eine dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Verbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Leitung des Verbandes angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Leitung des Verbandes dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Leitung des Verbandes angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Leitung des Verbandes dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Leitung des Verbandes zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Durch die gesetzlichen Vertreter wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert. Über die vorgenannten Prüfungen wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Die Geschäftsführung des Verbandes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat sich unsere Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 17. Oktober 2024 bis zum 3. Februar 2025 in unserem Büro in der Lutherstadt Wittenberg durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 6. Juni 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022; er wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Juni 2024 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Verbandes.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahrs haben sich nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Verbandes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit hätten erkennen müssen.

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir erlangen ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Verbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Verbandes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz).

Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses und aus Gesprächen mit der Geschäftsleitung des Verbandes bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Umsatzerlöse

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Rechtsanwaltsbestätigungen sowie Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten wurden nicht eingeholt. Von der Ordnungsmäßigkeit haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen überzeugt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Verbandes erfolgt auf einer EDV-Anlage der mit der kaufmännischen Dienstleistung beauftragten Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig, unter Verwendung des Programms SAP.

Das von dem Verband eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, auf dessen Wirtschaftsführung gemäß § 12 der Verbandssatzung die Vorschriften für die Eigenbetriebe entsprechend anzuwenden sind. Der Verband hat den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt; soweit kommunalrechtliche Bestimmungen gesonderte Regelungen enthalten, wurden diese angewandt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Verband aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben zu den Gesamtbezügen der Geschäftsführung (§ 285 Nr. 9a HGB) im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 (Anlage 4) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. III.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die allgemeinen Grundsätze über die Bewertung und die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden wurden beachtet. Hinsichtlich der einzelnen angewandten und geprüften Bewertungsgrundlagen und -methoden verweisen wir auf die Ausführungen der Gesellschaft im Anhang (Anlage 3) sowie unsere Darstellungen unter "D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung".

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen. Bewertungswahlrechte wurden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt. Eine Änderung bei der Ausnutzung von Ermessensspielräumen ergab sich nicht. Ermessensspielräume wurden dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht folgend ausgeübt.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Über sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, ist nicht zu berichten.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Verbandes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2023 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2022 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
A. Vermögensstruktur					
I. Anlagevermögen					
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	18	0,1	18	0,1	0
2. Sachanlagen	19.954	94,1	20.237	95,8	-283
3. Summe Anlagenvermögen	19.972	94,2	20.255	95,9	-283
II. Umlaufvermögen					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	284	1,3	188	0,9	96
2. Sonstige Vermögensgegenstände und sonstige Aktiva	0	0,0	0	0,0	0
3. Flüssige Mittel	953	4,5	686	3,2	267
4. Summe	1.237	5,8	874	4,1	363
III. Vermögen gesamt	21.209	100,0	21.129	100,0	80
B. Kapital					
I. Eigenkapital					
1. Kapitalrücklage	1.934	9,1	1.919	9,1	15
2. Allgemeine Rücklage	590	2,8	590	2,8	0
3. Gewinnvortrag	135	0,6	153	0,7	-18
4. Jahresverlust/Jahresgewinn	54	0,3	18	0,1	72
5. Summe	2.713	12,8	2.644	12,5	69
II. Fremdkapital					
1. Mittel- und Langfristiges Fremdkapital					
a) Investitionszuschüsse	7.657	36,1	7.906	37,4	-249
b) Empfangene Ertragszuschüsse	67	0,3	68	0,3	-1
c) Sonstige Rückstellungen/Entgeltüberdeckung	86	0,4	86	0,4	0
d) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.297	43,8	8.949	42,4	348
e) Sonstige Passiva/Entgeltüberdeckung	0	0,0	97	0,5	-97
f) Summe mittel- und langfristiges Fremdkapital	17.107	80,6	17.106	81,0	1
2. Kurzfristiges Fremdkapital					
a) Sonstige Rückstellungen	311	1,5	277	1,3	34
b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	742	3,5	937	4,4	-195
c) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	169	0,8	0	0,0	169
d) Sonstige Passiva	167	0,8	165	0,8	2
e) Summe kurzfristiges Fremdkapital	1.389	6,6	1.379	6,5	10
3. Fremdkapital gesamt	18.496	87,2	18.485	87,5	11
III. Kapital gesamt	21.209	100,0	21.129	100,0	80

Rundungsdifferenzen sind softwarebedingt.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2023		2022	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresüberschuss/Jahresverlust	54		-18	
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	533		529	
- Auflösung von Sonderposten des Anlagevermögens (einschl. EEZ)	-250		-251	
+ Zunahme der Rückstellungen	34		134	
-/+ Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-96		40	
+/- Zunahme und Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	74		-112	
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	100		95	
= Cash-flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		449		417
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-250		-204	
+ Erhaltene Zinsen	3		0	
= Cash-flow aus der Investitionstätigkeit		-247		-204
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	15		123	
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	650		375	
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten incl. Abgr. Zins+Tilgg.	-497		-267	
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	0		0	
- Gezahlte Zinsen	-103		-95	
= Cash-flow aus der Finanzierungstätigkeit		65		136
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		267		349
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		686		337
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		953		686

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2023 und 2022 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2023		2022		I. Vgl. z. Vj. %	Ergeb- nisaus- wirkung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%		
A. Betriebsleistung						
1. Umsatzerlöse	1.228	93,7	1.199	99,7	2,4	29
2. Sonstige Betriebserträge	82	6,3	4	0,3	**	78
3. Betriebsleistung	1.310	100,0	1.203	100,0	8,9	107
B. Aufwendungen für Betriebsleistung						
1. Materialaufwand	898	68,5	692	57,5	29,8	-206
2. Abwasserabgabe	60	4,6	60	5,0	0,0	0
3. Abschreibungen*	284	21,7	279	23,2	1,8	-5
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	19	1,5	17	1,4	11,8	-2
5. Summe	1.261	96,3	1.048	87,1	20,3	-213
C. Betriebsergebnis (A. - B.)	49	3,7	155	12,9	68,4	-106
D. Finanzergebnis						
1. Zinserträge	3	0,2	1	0,1	**	2
2. Zinsaufwendungen	103	7,9	95	7,9	8,4	-8
3. Summe Finanzergebnis	-100	-7,7	-94	-7,8	-6,4	-6
E. Neutrales Ergebnis						
1. Neutrale Erträge						
a) Auflösung Rückstellungen	55	4,2	24	2,0	-129,2	31
b) Erträge aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigung	64	4,9	0	0,0	-	64
c) Summe	119	9,1	24	2,0	-395,8	95
2. Neutrale Aufwendungen						
a) Zuführung zur Wertberichtigung zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4	0,3	22	1,8	-81,8	18
b) Forderungsausfälle	10	12,2	0	0,0	-	-10
c) Summe	14	1,1	103	8,6	-7,8	8
3. Neutrales Ergebnis (1. - 2.)	105	8,0	-79	-6,5	**	103
F. Unternehmensergebnis vor Ertragsteuern/ Jahresergebnis (C. + D. + E.)	54	4,0	-18	-1,4	**	72

* Abzüglich planmäßiger Auflösung der Investitionszuschüsse.

** Veränderungen über 100 % werden nicht dargestellt.

Rundungsdifferenzen sind softwarebedingt.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Schlussbemerkung

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Eine Verwendung des unter C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Lutherstadt Wittenberg, 3. Februar 2025

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Balke
Wirtschaftsprüfer



Nitschke
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Abwasserzweckverband Unteres Leinetal, Schönwölkau
Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva

	EUR	EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände	18.026,19			18.026,19
2. Kataster	0,00			0,00
		18.026,19		18.026,19
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	49.208,40			43.402,91
2. Abwassersammlungsanlagen	17.333.660,00			17.345.513,00
3. Abwasserreinigungsanlagen	2.426.393,00			2.625.265,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	144.494,78			222.710,00
		19.953.756,18		20.236.890,91
			19.971.782,37	20.254.917,10
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	284.220,95			188.099,12
2. Sonstige Vermögensgegenstände	61,10			40,00
		284.282,05		188.139,12
II. Guthaben bei Kreditinstituten		952.436,03		685.789,62
			1.236.718,08	873.928,74
			21.208.500,45	21.128.845,84

Passiva

	EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2022 EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapitalrücklage	1.934.071,50		1.918.563,68
II. Allgemeine Rücklage	590.382,27		590.382,27
III. Gewinn-/Verlustvortrag	134.686,72		152.586,56
IV. Jahresgewinn/Jahresverlust	53.721,76		17.899,84
		2.712.862,25	2.643.632,67
B. Investitionszuschüsse		7.657.259,00	7.906.186,00
C. Empfangene Ertragszuschüsse		66.957,00	68.066,00
D. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		396.699,86	362.599,11
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.039.094,33		9.885.878,07
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	168.692,75		82,26
3. Sonstige Verbindlichkeiten	166.935,26		262.401,73
davon aus Steuern:			
EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:			
EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)			
		10.374.722,34	10.148.362,06
		21.208.500,45	21.128.845,84

Abwasserzweckverband Unteres Leinetal, Schönwölkau

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023

	2023	2022
EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	1.228.472,00	1.199.349,99
2. Sonstige betriebliche Erträge	200.694,57	27.850,40
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	898.385,46	739.712,53
b) Abwasserabgabe	60.000,00	93.300,00
	958.385,46	833.012,53
4. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen	533.054,05	528.646,00
b) Ertragswirksame Teilauflösung der Investitionszuschüsse	248.927,00	249.946,00
	284.127,05	278.700,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	33.282,33	38.804,79
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.503,77	582,45
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	103.153,74	95.165,36
8. Ergebnis nach Steuern/Jahresgewinn/Jahresverlust	53.721,76	-17.899,84

Abwasserzweckverband Unteres Leinetal, Schönwölkau

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023

A. Allgemeine Angaben

Der Abwasserzweckverband Unteres Leinetal, Schönwölkau, (AZV) hat den Jahresabschluss entsprechend § 12 der Verbandssatzung nach den Vorschriften des § 58 Abs. 2 SächsKomZG aufgestellt. Gemäß § 31 SächsEigBVO finden die §§ 242 bis 287 und § 289 des Handelsgesetzbuches (HGB) für den Jahresabschluss sinngemäß Anwendung.

Soweit kommunalrechtliche Bestimmungen gesonderte Regelungen enthalten, wurden diese angewandt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach den Vorschriften des § 266 HGB mit branchentypischen Erweiterungen. Unter dem Posten 4b) in der Gewinn- und Verlustrechnung wird die ertragswirksame Teilauflösung der Investitionszuschüsse direkt unterhalb der Abschreibungen des Wirtschaftsjahres dargestellt.

Bilanzvermerke zur Restlaufzeit von Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß § 268 Abs. 4 und 5 HGB wurden unverändert zum Vorjahr in den Anhang aufgenommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Vergleich zum Vorjahr stetig angewandt worden.

Aktiva

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßig linearer Abschreibungen bewertet. Im Jahr des Zugangs erfolgt die Abschreibung pro-rata-temporis auf der Grundlage der von der Finanzverwaltung veröffentlichten AfA-Tabellen bzw. anderer branchenüblichen Abschreibungstabellen mit den zulässigen Mindestsätzen vermindert.

Diese betragen für die immateriellen Vermögensgegenstände 15 Jahre, für Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten 15 Jahre und für Abwasserreinigungs- und Abwassersammlungsanlagen 15 bis 80 Jahre.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennbetrag bilanziert. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen werden im erforderlichen Umfang vorgenommen.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden zum Nennwert ausgewiesen.

Als **Rechnungsabgrenzungsposten** werden auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Passiva

In der **Allgemeinen Rücklage** sind gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsEigBVO die Zuschüsse gemäß Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft RL SWW/2009 ausgewiesen.

In der **Kapitalrücklage** sind gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsEigBVO die Beiträge von den Grundstückseigentümern ausgewiesen. Des Weiteren wurden im Wirtschaftsjahr 2022 gemäß Beschluss Nr. 05/22 der Verbandsversammlung vom 30. August 2022 und in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde der Verlustvortrag zum 31. Dezember 2021 in Höhe von EUR 1.166.117,55 mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Die **Investitionszuschüsse** beinhalten Fördermittel der öffentlichen Hand, Baukostenzuschüsse von Straßenbaulasträgern und sonstige Zuschüsse. Die Zuführungen werden mit dem Nennwert bewertet.

Unter den **empfangenen Ertragszuschüssen** werden die Hausanschlusskostenerstattungen der Anschlussnehmer ausgewiesen.

Die **Zuschüsse** werden grundsätzlich in Anlehnung an den jeweiligen Abschreibungsverlauf der bezuschussten Anlagen ertragswirksam aufgelöst. Die ertragswirksame Teilauflösung der Investitionszuschüsse wird offen von den Abschreibungen abgesetzt, die Auflösung der Ertragszuschüsse erfolgt zugunsten der Umsatzerlöse.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen; sie werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr ist in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 284, Vorjahr: TEUR 188) enthalten überwiegend - vor Wertberichtigungen - Abwassergebühren (TEUR 555, Vorjahr: TEUR 396) und Niederschlagswassergebühren (TEUR 38, Vorjahr: TEUR 36).

Zum 31. Dezember 2023 bestehen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen für Gebühren und Beiträge.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen ausstehende Rechnungen (TEUR 183), ausstehende Bescheide für die Abwasserabgabe (TEUR 118) sowie Gebührenüberdeckungen (TEUR 86).

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2023	31.12.2022
	TEUR	TEUR
Bis zu einem Jahr	742	937
Mehr als ein Jahr	9.297	8.949
davon mehr als fünf Jahre	7.648	6.619
	10.039	9.886

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sämtlich wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Gebührenüberdeckungen (TEUR 97) und haben eine Laufzeit bis ein Jahr (TEUR 97).

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen im Wesentlichen mit TEUR 1.064 die Abwasserentsorgung und die Inanspruchnahme der Gebührenüberdeckungen für das Wirtschaftsjahr (Inanspruchnahme: TEUR 97).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Forderungsverluste (TEUR 13) und Honorare (TEUR 10). In den Honoraren ist das Gesamthonorar des Jahresabschlussprüfers von TEUR 10 enthalten. Der Betrag entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

E. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus dem Betriebsführungs- und Bewirtschaftungsvertrag mit der Veolia Wasser Deutschland GmbH haben eine Restlaufzeit von sechs Jahren. Das laut Wirtschaftsplan geplante Entgelt beträgt für das Jahr 2024 TEUR 654. Das Bestellobligo aus Investitionsvorhaben beläuft sich zum 31. Dezember 2023 auf TEUR 56.

F. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Im Wirtschaftsjahr gab es keine wesentlichen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind und zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind.

G. Abschlussprüferhonorar

	TEUR
Abschlussprüfungsleistungen	10

H. Ergebnisverwendung

Der Jahresgewinn soll gemäß § 12 Abs. 3 SächsEigBVO auf neue Rechnung vorgetragen werden.

I. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- oder Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

J. Organe


Verbandsvorsitzender war im Wirtschaftsjahr 2023 Herr Volker Tiefensee, Bürgermeister der Gemeinde Schönwölkau (bis 31. Mai 2023).

Verbandsvorsitzender war im Wirtschaftsjahr 2023 Herr Detlef Hoffmann, Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz (ab 1. Juni 2023).

Auf die Angabe der Bezüge wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Schönwölkau, den 3. Februar 2025

Abwasserzweckverband Unteres Leinetal



Hoffmann

Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Unteres Leinetal, Schönwölkau

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2023

	Bruttowerte				Abschreibungen			Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Stand		Umbuchung	Stand		Stand		am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorangegangenen Wirtschafts- jahres	Durch- schnittlicher Abschreibungs- satz	Durch- schnittlicher Restbuch- wert
	1.1.2023	Zugang		31.12.2023	1.1.2023	Zugang	31.12.2023				
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Grunddienstbarkeiten	18.026,19	0,00	0,00	18.026,19	0,00	0,00	0,00	18.026,19	18.026,19	0,0	100,0
2. Kataster	1.873,40	0,00	0,00	1.873,40	1.873,40	0,00	1.873,40	0,00	0,00	0,0	0,0
3. Entgeltlich erworbene Software	1.789,88	0,00	0,00	1.789,88	1.789,88	0,00	1.789,88	0,00	0,00	0,0	0,0
	21.689,47	0,00	0,00	21.689,47	3.663,28	0,00	3.663,28	18.026,19	18.026,19	0,0	83,1
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	43.402,91	0,00	5.805,49	49.208,40	0,00	0,00	0,00	49.208,40	43.402,91	0,0	100,0
2. Abwassersammlungsanlagen	22.359.165,99	140.539,06	181.789,99	22.681.495,04	5.013.652,99	334.182,05	5.347.835,04	17.333.660,00	17.345.513,00	1,4	76,4
3. Abwasserreinigungsanlagen	6.300.585,08	0,00	0,00	6.300.585,08	3.675.320,08	198.872,00	3.874.192,08	2.426.393,00	2.625.265,00	3,2	38,5
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.636,83	0,00	0,00	7.636,83	7.636,83	0,00	7.636,83	0,00	0,00	0,0	0,0
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	222.710,00	109.380,26	-187.595,48	144.494,78	0,00	0,00	0,00	144.494,78	222.710,00	0,0	100,0
	28.933.500,81	249.919,32	0,00	29.183.420,13	8.696.609,90	533.054,05	9.229.663,95	19.953.756,18	20.236.890,91	1,8	68,4
	28.955.190,28	249.919,32	0,00	29.205.109,60	8.700.273,18	533.054,05	9.233.327,23	19.971.782,37	20.254.917,10	1,8	68,4

Abwasserzweckverband Unteres Leinetal, Schönwölkau

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr

vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

1. Darstellung des Geschäftsverlauf

Der Abwasserzweckverband Unteres Leinetal (AZV) war im Jahr 2023 für die Abwasserentsorgung von den Gemeinden und von zwei Ortsteilen der Stadt Delitzsch im Landkreis Nord-sachsen verantwortlich.

Verbandsvorsitzender war bis 31.05.2023 Herr Tiefensee (ehemaliger Bürgermeister der Gemeinde Schönwölkau). Der Stellvertretende Verbandsvorsitzende war Detlef Hoffmann (Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz). Aufgrund der Ergebnisse der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Schönwölkau vom 02.04.2023 wurde in der Verbandsversammlung vom 31.05.2023 ein neuer Verbandsvorsitzender gewählt. Herr Hoffmann (Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz) wurde als neuer Verbandsvorsitzender gewählt. Zum neuen Stellvertreter wurde Herr Kottenhahn (Bürgermeister der Gemeinde Schönwölkau) gewählt.

Die Mitglieder des Verbands sind folgende Gemeinden:

Gemeinde Schönwölkau mit ihren Ortsteilen: Badrina, Boyda, Brinnis, Göritz, Gollmenz, Hohenroda, Lindenhayn, Luckowehna, Mocherwitz, Wannewitz und Wölkau

Gemeinde Löbnitz mit ihren Ortsteilen: Löbnitz, Reibitz, Roitzschjora und Sausedlitz

Stadt Delitzsch mit ihren Ortsteilen: Poßdorf und Spröda

Der AZV wurde am 14.12.1994 gegründet. Am 02.04.2004, nach Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung, erfolgte die wirksame Sicherheitsneugründung.

Der AZV erfüllt die Aufgabe der Abwasserentsorgung nach § 50 Abs. 1 SächsWG. Die Grundlagen der Tätigkeit des AZV sind in der Verbandssatzung geregelt. Die Verbandssatzung (Neufassung vom 29.03.2011, veröffentlicht am 26.05.2011 im Sächsischen Amtsblatt) wurde zuletzt aktualisiert und geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung mit Beschluss vom 07.05.2019, welche nach Bekanntmachung vom 04.07.2019 im Sächsischen Amtsblatt in Kraft trat.

Die Bewirtschaftung und Betriebsführung der Abwasserentsorgungsanlagen im Gebiet des AZV sowie die komplette kaufmännische Betriebsführung und Geschäftsbesorgung erfolgt seit dem 01.02.2011 durch die Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig (VWD) (vormals OEWA Wasser und Abwasser GmbH). Sie erhielt nach einer europaweiten Ausschreibung den Zuschlag für einen zehnjährigen Betriebsführungsvertrag.

Im Jahr 2020 hat der AZV die Geschäftsbesorgung sowie die kaufmännische und technische Betriebsführung erneut europaweit ausgeschrieben, da der bestehende Betriebsführungsvertrag zum 31.12.2020 endete. In dem Ausschreibungsverfahren konnte sich die Veolia Wasser Deutschland GmbH erneut mit dem wirtschaftlichsten Angebot durchsetzen und ist auf Grundlage des Betriebsführungsvertrages vom 16.12.2020 für die Geschäftsbesorgung, die kaufmännische und technische Betriebsführung bis zum 31.12.2030 verantwortlich. Der Vertrag beinhaltet eine Verlängerungsoption um 5 Jahre bis zum 31.12.2035.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des AZV für das Haushaltsjahr 2022 wurde mit Testat vom 06.06.2023 von der Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft abgeschlossen. Die Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte durch die Verbandsversammlung am 17.06.2024.

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des AZV für das Wirtschaftsjahre 2023 wurde am 31.05.2023 von der Verbandsversammlung beschlossen und mit Bescheid vom 12.06.2023 von der sachlich und örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Im Jahr 2023 wurden durch den Zweckverband keine Gewinnabführungen an die Gemeinden vorgenommen und es bestehen keine Kredite, die durch die Gemeinden ausgereicht worden sind. Des Weiteren erfolgten durch die Gemeinden keine Eigenkapitalzuführungen oder -entnahmen. Unter Verweis auf § 15 der Verbandssatzung wurde von den Gemeinden eine Verbandsumlage für Straßenentwässerungskosten in Höhe von insgesamt 39.906 € erhoben.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die **Vermögenslage** ist zunächst durch den Rückgang des **Anlagevermögens** zum 31.12.2023 um 283 T€ auf 19.972 T€ gekennzeichnet. Dabei verzeichnete der AZV im Jahr 2023 Anlagenzugänge von 250 T€ und Abschreibungen von 533 T€.

Das im Wirtschaftsplan 2023 vorgesehene Investitionsbudget in Höhe von 593 T€ wurde lediglich in geringem Umfang umgesetzt. Bezüglich der Erweiterungen der Kläranlagen Löbnitz und Wölkau konnten die sehr aufwendige Genehmigungsplanungen nicht wie geplant abgeschlossen werden (Planansatz je 80 T€). Auch der Fortschritt bei dem Projekt Scada / Füllstandsmessung (Planansatz 190 T€) hängt weit hinter den Erwartungen zurück.

Die Investitionssumme betraf im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Hausanschlussleitungen	106 T€
- Hohenroda, Östliche Dorfstraße NWL	58 T€
- KA Wölkau - Erweiterung	31 T€
- Scada / Füllstandsmessung	20 T€

Die geleisteten **Anzahlungen und Anlagen im Bau** entwickelten sich wie folgt

Anfangsstand zum 01.01.2023	223 T€
Zugang	109 T€
Abgang	0 T€
Umbuchung (Inbetriebnahme)	-188 T€
Endstand zum 31.12.2023	144 T€

Das **Umlaufvermögen** ist um 363 T€ auf 1.237 T€ gestiegen. Dies resultiert im Wesentlichen aus der Zunahme der liquiden Mittel um 266 T€ auf 952 T€ sowie den um 96 T€ auf 284 T€ gestiegenen Forderungen aus Lieferung und Leistung.

Eine Umschuldung zum 31.12.2023 führte dazu, dass das neue Kreditinstitut Ende 2023 die liquiden Mittel zur Tilgung der Restschuld bei dem alten Kreditinstitut zur Verfügung gestellt hat, der Kredit selbst aber erst Anfang 2024 getilgt wurde. Dementsprechend fallen Neuaufnahme und Tilgung i. H. v. jeweils 434 T€ stichtagsbedingt auseinander. Zum 31.12.2023 weist der Verband entsprechend erhöhte liquide Mittel und zugleich höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus.

Die **Finanzierung** der Investitionen erfolgte mittels liquider Mittel des Verbandes, welche teilweise noch aus der Kreditaufnahme 2022 stammen.

Das **Eigenkapital** erhöhte sich im Jahr 2023 um 69 T€ auf 2.713 T€. Die Erhöhung ist auf den Jahresgewinn (54 T€) sowie die Beitragseinnahmen, die der Kapitalrücklage zugeführt wurden (15 T€) zurückzuführen.

Die **Sonderposten** für Investitions- und Ertragszuschüsse haben sich aufgrund von Auflösungen um 250 T€ auf 7.724 T€ verringert. Zugänge waren im Jahr 2023 nicht zu verzeichnen.

Die **Rückstellungen** haben sich um 34 T€ auf 397 T€ erhöht. Dabei wurden die Rückstellungen für die Jahresabschlusskosten für 2022 verbraucht (7,5 T€) und für 2023 neu gebildet (10 T€). Rückstellungen für ausstehende Rechnungen wurden i. H. v. 46 T€ verbraucht, i. H. v. 55 T€ ertragswirksam aufgelöst und i. H. v. 183 T€ neu gebildet. Die Rückstellungen für Abwasserabgabe wurden i. H. v. 111 T€ verbraucht und i. H. v. 60 T€ neu gebildet.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** stiegen im Jahr 2023 um 153 T€ von 9.886 T€ auf 10.039 T€ an, die sich überwiegend aus langfristigen Krediten zusammensetzen. Der Anstieg der Verbindlichkeiten resultiert aus dem stichtagsbedingten Auseinanderfallen von Neuaufnahme und Tilgung einer Umschuldung i. H. v. 434 T€, wie bei dem Punkt Umlaufvermögen erläutert, gemindert um die regulären Tilgungen im Wirtschaftsjahr 2023. Wie bereits dargelegt, erfolgte im Jahr 2023 keine Kreditaufnahme.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** erhöhten sich zum Jahresende stichtagsbedingt um 169 T€ auf 169 T€. Hierunter waren eine Reihe von Rechnungen des Betriebsführers enthalten, über deren Begleichung die Verbandsversammlung im Jahr 2024 entschieden hat.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** haben sich unter anderem durch die Inanspruchnahme der Verbindlichkeiten aus der Gebührenüberdeckung aufgrund der Nachkalkulation für den Zeitraum von 2015 bis 2019 für das laufende Jahr (97 T€) um 95 T€ auf 167 T€ verringert.

Die **Finanzlage** ist durch überwiegend langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gekennzeichnet. Derzeit besteht ein Kontokorrentkreditrahmen bei der Deutsche Kreditbank AG, der zum Stichtag 31.12.2023 nicht in Anspruch genommen wurde. Gemäß des durch die Verbandsversammlung am 17.06.2024 beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2024 war auch im Jahr 2024 keine Inanspruchnahme eines Kassenkredits notwendig.

Ertragslage

Der Jahresüberschuss i. H. v. 54 T€ liegt deutlich über dem Niveau des für das Wirtschaftsjahr 2023 geplanten Fehlbetrags i. H. v. 16 T€. Nennenswerte Abweichungen resultieren aus den im Vergleich zum Wirtschaftsplan um 191 T€ höheren Sonstigen betrieblichen Erträgen und dem um 143 T€ höheren Materialaufwand.

Die **Umsatzerlöse** konnten im Jahr 2023 nahezu stabil gehalten werden. Sie sind um 29 T€ auf 1.228 T€ gestiegen und liegen um 19 T€ über den geplanten Erlösen von 1.209 T€.

Der Anstieg ist auf die gem. Abwassersatzung § 12 Abs. 5 erhobenen Gebühren für die Einrichtungen von Anschlussleitungen i. H. v. 26 T€ zurückzuführen.

Hinsichtlich der Mengengebühr bei Vollanschlüssen konnte im Vergleich zum Jahr 2022 ein Anstieg um 6 T€ verzeichnet werden. Die übrigen Umsatzerlöse unterliegen ebenfalls geringfügigen Schwankungen.

Auch Erlöse aus den Niederschlagswassergebühren (55 T€) und der Umlage nach § 15 Verbandssatzung (STEA-BK) (40 T€) liegen auf Vorjahresniveau.

Aufgrund der insgesamt weiterhin positiven Bevölkerungsentwicklung ist die Anzahl der Einwohner und damit verbunden der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Kunden weiter gestiegen.

	2023 T€	2022 T€	Änderung T€
1. Umsatzerlöse	1.228	1.199	+29
1.1 Schmutzwassergebühren	1.008	1.002	+6
<i>Mengengebühr Vollanschluss</i>	641	637	+4
<i>Grundgebühr Vollanschluss</i>	347	341	+6
<i>Mengengebühr Teilanschluss</i>	5	5	0
<i>Grundgebühr Teilanschluss</i>	2	2	0
<i>MG Fäkalschlamm (KKA)</i>	5	5	0
<i>MG Fäkalwasser (aIG)</i>	8	12	-4
1.2 Niederschlagswassergebühren	55	56	-1
1.3 Abwälzung Abwasserabgabe für Kleineinleiter	1	2	-1
1.4 Sonstige Erlöse	26	1	+25
1.5 Umlage gem. VS § 15 (STEA-BK)	40	40	0
1.6 Auflösung HAK	1	1	0
1.7 Zuführung / Inanspruchnahme			
Gebührenüberdeckung in sonstige Rückstellung und sonstige Verbindlichkeit	97	97	0

	2020	2021	2022	2023
Umsatzerlöse Schmutzwasser (Voll- u. Teilanschluss), Niederschlagswasser und Fäkalentsorgung in €	1.009.026	1.063.563	1.057.847	1.063.325
Hochrechnung der entsorgten Schmutzwassermenge in m ³ (betrifft Vollanschluss + Teilanschluss)	144.224	147.351	143.676	144.593

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** stiegen um 173 T€ auf 450 T€ (gemäß Zuordnung der Einzelpositionen im Wirtschaftsplan) und betreffen im Wesentlichen mit 249 T€ die Auflösung von Sonderposten, mit 80 T€ Erträge aus Zahlungsverzug, mit 64 T€ Erträge aus der Auflösung von Einzel-/Pauschalwertberichtigungen und mit 55 T€ Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Die planmäßigen Auflösungen von Sonderposten in Höhe von 249 T€ werden im Jahresabschluss unter den Abschreibungen ausgewiesen. Ertragswirksame Fördermittel der Sächsischen Aufbaubank waren im Jahr 2023 nicht zu verzeichnen.

Der **Materialaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	2023 T€	2022 T€	Änderung T€
3. Materialaufwand	958	833	+125
3.1 Abwasserabgabe	60	93	-33
3.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen	898	740	+159
<i>Betriebsführung Regel- u. Bedarfsleistungen</i>	645	562	+83
<i>Bedarfsleistung Fäkalentsorgung</i>	38	38	-
0 <i>Betriebsführung sonstige Dienstleistungen</i>	212	101	+111
<i>Überleitung Spröda – AZV Delitzsch</i>	4	39	-35

Anhand der bereits vorliegenden Abwasserabgabe-Bescheide für die Vorjahre zeichnet sich ab, dass die geplanten Aufwendungen für das Jahr 2023 i. H. v. insgesamt 42 T€ nicht ausreichen werden. Anhand der Vorjahreswerte mussten für das Jahr 2023 Rückstellungen i. H. v. 60 T€ gebildet werden. Im Vorjahr mussten darüber hinaus nachträglich weitere Rückstellungen für die Jahre 2021 (15 T€) und 2020 (18 T€) gebildet werden.

Das Betriebsführungsentgelt ist im Vergleich zum Jahr 2022 planmäßig und inflationsbedingt deutlich gestiegen (+83 T€). Das entspricht einem Anstieg um 14,88 %. Die Inflationsrate in Deutschland - gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex zum Vorjahresmonat - lag im Jahr 2022 bei + 7,9 %. Diese Entwicklung zeichnete sich auch bei wesentlichen Indizes ab, die der Berechnung der Betriebsführungsentgelte zugrunde liegen, welche der AZV an VWD zu zahlen hat. Das betrifft vor allem die Indizes Elektrischer Strom GP - 35 11 13 und Gewerbliche Erzeugnisse, welche im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 16,1 % bzw. 32,9 % gestiegen sind. Diese Entwicklung hat sich auf das Entgelt 2023 unmittelbar ausgewirkt.

Unter Betriebsführung sonstige Dienstleistungen sind die Bedarfsleistungen des Betriebsführungsvertrags wie die Fäkalienentsorgung, Kanalspülungen, Kamerabefahrungen, Störungsbeseitigungen und Reparaturen zu verstehen. Im Vergleich zum Vorjahr sind diese um 111 T€ auf 212 T€ gestiegen.

Im Vergleich zum Vorjahr konnte das Niveau der **Neuinvestitionen** erneut gesteigert werden. Dennoch wurde das Investitionsbudget nur zu einem geringen Teil ausgeschöpft.

Die **Abschreibungen** (533 T€; Vj. 529 T€) liegen auf Vorjahresniveau, da die Investitionen im Jahr 2023 vollständig als Anlagen im Bau ausgewiesen werden und Aktivierungen erst gegen Jahresende erfolgen konnten, gleichzeitig aber Altanlagen fertig abgeschrieben wurden.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich um 6 T€ auf 33 T€ verringert. Dabei sind vor allem die Aufwendungen aus Zuführungen zur Einzel- und Pauschalwertberichtigung (-19 T€) gesunken, während unter anderem die Aufwendungen für Honorare (+3 T€) und die übrigen betrieblichen Aufwendungen (+12 T€) gestiegen sind.

Die **Zinsaufwendungen** haben sich um 8 T€ auf 103 T€ erhöht, da einzelne Kredite zu deutlich ungünstigeren Zinskonditionen umgeschuldet werden mussten.

Insgesamt sind die Erträge gegenüber dem Vorjahr deutlich stärker gestiegen als die Aufwendungen, sodass ein **Jahresüberschuss** von 54 T€ ausgewiesen wird. Damit liegt das Jahresergebnis deutlich besser als der Planansatz (-16 T€).

3. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Chancen der künftigen Entwicklung bestehen insbesondere in der öffentlichen Abwasserentsorgung im Gebiet des AZV. Mit den bis 2018 noch durchgeführten Investitionsmaßnahmen auf Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes konnte der AZV bereits steigende Erlöse aufgrund von Anbindungen an das zentrale Abwassernetz verzeichnen. In den Jahren 2019 bis 2023 waren weiterhin deutliche Anstiege der zentralen Anschlüsse zu verzeichnen. Die abzurechnenden Mengen unterliegen nur geringfügigen Schwankungen und lagen auf einem konstant hohen Niveau. Bevölkerungsentwicklung und abgerechnete Mengen zeigen eine positive Entwicklung, sodass von einer wirtschaftlich stabilen Entwicklung des Verbandes ausgegangen wird.

Gemäß dem Erlass des Sächsisches Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) vom 07.05.2021 ist die Förderung von Ertüchtigungen und Ersatzneubauten bestehender Abwasserkanäle nach Nr. 2.3 der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft (RL SWW/2016) zunächst bis auf weiteres ausgesetzt.

Die Entscheidung des SMEKUL führt auch im Haushalt und der Wirtschaftsplanung des AZV Unteres Leinetal zu unvorhergesehenen Belastungen, was eine deutliche Kürzung des Investitionsprogramms zur Folge hatte. Die Reduzierung der Investitionstätigkeit ist notwendig, um die Liquidität des Verbandes nicht zu gefährden und die Auswirkungen auf die Gebühren auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Im Wirtschaftsplan 2024 sowie in der Vorausschau auf die Jahre bis 2027 ist jedoch auch bereits berücksichtigt, dass eine Erweiterung der Kläranlagen unumgänglich ist, auch wenn keine Fördermittel seitens des Staates zur Verfügung gestellt werden.

Der AZV ist, wie auch andere Auftraggeber, vermehrt damit konfrontiert, dass auf Ausschreibungen für Bauleistungen keine Angebote durch Baufirmen mehr abgegeben werden oder die Angebotspreise weit über den kalkulierten Kosten für die Baumaßnahmen liegen.

Risiken der künftigen Entwicklung ergeben sich auch aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung. Auf die Entwicklung der Inflation und deren Auswirkung auf das Betriebsführungsentgelt wurde bereits unter Punkt 2. Materialaufwand näher eingegangen. Insgesamt muss im Jahr 2024 mit einer Steigerung des Betriebsführungsentgeltes um 1,6 % gerechnet werden. Für das Jahr 2025 muss mit weiteren Steigerungen um etwa 2,0 % im Vergleich zum Jahr 2024 gerechnet werden.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren absehbaren Risiken, die den Bestand des AZV gefährden oder einen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben könnten.

Die Liquidität des AZV ist gesichert. Das langfristige Anlagevermögen ist im Wesentlichen durch langfristige Kommunalkredite, sowie Fördermittel und Beiträge finanziert. Darüber hinaus besteht zur Sicherung der kurzfristigen Liquidität im laufenden Zahlungsverkehr ein Kassenkreditrahmen.

Investitionen werden erst nach Sicherung der entsprechenden Finanzierung durchgeführt. Der AZV verfügt über ein Forderungsmanagement, sodass keine wesentlichen Forderungsausfälle zu verzeichnen sind.

Mit Ablauf des Wirtschaftsjahres 2024 endet die aktuelle Gebührenkalkulationsperiode, es ist folglich für die Jahre ab 2025 eine neue, kostendeckende Gebührenkalkulation zu erstellen, welche zum 01.01.2025 in Kraft gesetzt werden muss. Diese Gebührenkalkulation ist auch notwendig, um die Liquidität des AZV auch weiterhin zu gewährleisten.

4. Ausblick auf die künftige Entwicklung

Das **Jahresergebnis** des AZV wird gemäß dem Wirtschaftsplan für 2024 bei -93 T€ liegen. Dieses Ergebnis berücksichtigt bereits die geschätzte Preisentwicklung am Markt. Für die Folgejahre bis 2027 wird von insgesamt ausgeglichenen Jahresüberschüssen und -fehlbeträgen ausgegangen. Grund dafür ist die geplante Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2025 bis 2026, welche mangels Gewinnerzielungsabsicht des Verbandes über den gesamten Zeitraum hinweg weder zu Gewinnen noch zu Verlusten führen soll.

In der Planung 2024 wurde die Inanspruchnahme der Verbindlichkeiten aus der Gebührenüberdeckung aufgrund der Nachkalkulation für den Zeitraum von 2015 bis 2019 i. H. v. 97 T€ pro Jahr berücksichtigt. Für die Jahre ab 2025 ist solch eine Inanspruchnahme nicht mehr in der Höhe möglich. Diese Gebührenüberdeckungen sind aufgebraucht und die dadurch geminderten Umsatzerlöse sind durch erhöhte Gebührensätze auszugleichen.

Die **Umsatzerlöse** werden gemäß den aktuellen Planungen im Jahr 2024 auf 1.213 T€ steigen. Bezüglich der Folgejahre wurde eine allgemeine Gebührenerhöhung unterstellt. Weiterhin wird mit dem anhaltend positiven Trend der Bevölkerungsentwicklung geplant, welcher sich aus den bereits bekannten Erschließungsvorhaben im Verbandsgebiet abzeichnet. Die beschriebene Inanspruchnahme der Verbindlichkeiten aus der Gebührenüberdeckung wird sich dabei entsprechend positiv auf die Umsatzerlöse auswirken.


Die **Betriebsführungsentgelte** werden 2024 gemäß der Preisgleitung des Betriebsführungsvertrages vom 16.12.2020 um rd. 1,6 % steigen. Weiterhin schwer absehbar sind die Aufwendungen für Bedarfsleistungen, die bereits in den vergangenen Jahren stark schwankten und durch den neuen Betriebsführungsvertrag neu definiert worden sind.

Für das Jahr 2024 sind **Investitionen** in Höhe von 780 T€ geplant, welche fast ausschließlich durch Kreditaufnahme des Verbandes finanziert werden sollen. Die Schwerpunkte liegen auf den Abwasserreinigungsanlagen (bspw. Scada / Füllstandsmessung zur Fernüberwachung der Anlagen gem. behördlicher Forderungen und zur Reduzierung der Abwasserabgabe: 150 T€, Ersatzneubau der Nachklärung Kläranlage Wannewitz: 160 T€) und den Abwassersammelanlagen (bspw. Erneuerung Regenwasserleitung östliche Dorfstraße in Hohenroda: 175 T€, Abwasserpumpwerk Sausedlitz, Straße der Freundschaft: 85 T€).

Es bleibt weiterhin wichtig, die Liquidität des AZV zu erhalten. So werden auch im Jahr 2024 große Anstrengungen unternommen, das Forderungsmanagement weiterhin erfolgreich zu betreiben und Gebühren und Beiträge zeitnah zu erheben. Die Inanspruchnahme eines Kassenkredites ist, wie schon im Jahr 2023, nicht geplant.

Umweltrisiken sind nicht bekannt. Die Kläranlagen stehen in der Überwachung durch die Landesdirektion Sachsen, Außenstelle Leipzig. Technische Risiken in der Betreibung der Kläranlagen sind nicht zu erkennen.

Schönwölkau, den 3. Februar 2025


Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband Unteres Leinetal, Schönwölkau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal, Schönwölkau - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal, Schönwölkau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Leitung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal, Schönwölkau, für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Leitung des Verbandes ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist die Leitung des Verbandes verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Leitung des Verbandes dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Leitung des Verbandes verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Leitung des Verbandes verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrolle des Verbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Leitung des Verbandes angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Leitung des Verbandes dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Leitung des Verbandes angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Leitung des Verbandes dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Leitung des Verbandes zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Lutherstadt Wittenberg, 3. Februar 2025

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Balke
Wirtschaftsprüfer


Nitschke
Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftliche Grundlagen, rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Der Zweckverband erfüllt die Aufgabe der Abwasserentsorgung nach § 63 SächsWG. Die Grundlagen der Tätigkeit des Zweckverbandes sind in der Verbandssatzung geregelt. Ihm gehören die Stadt Delitzsch mit den 2 Ortsteilen Spröda und Poßdorf, die Gemeinde Schönwölkau und die Gemeinde Löbnitz an.

Die Anlagen zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Abwassers werden als eine einheitliche (aufgabenbezogene) öffentliche Einrichtung betrieben. In Umsetzung dieser Aufgabe besteht eine Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 2. November 2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 2. Dezember 2020.

Seit dem 1. Februar 2011 erfolgt die Bewirtschaftung und Betriebsführung der Abwasserentsorgungsanlagen im Gebiet des AZV sowie die komplette kaufmännische Betriebsführung und Geschäftsbesorgung durch die OEWA Wasser und Abwasser GmbH, Leipzig, (jetzt Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig/Veolia).

Grundstücks- und Anlageneigentümer ist weiterhin der AZV, welcher auch die Investitionen durchführt. Die Verbandsgeschäfte werden auf der Grundlage des Betriebsführungsvertrages vom Dienstleister durchgeführt. Die hoheitlichen Tätigkeiten werden durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsitzenden wahrgenommen.

Im Wirtschaftsjahr wurden 145 Tm³ (Vorjahr: 144 Tm³) Abwasser zentral entsorgt.

Der Verband hat auskunftsgemäß für die Abwassergebühren einen fünfjährigen Kalkulationszeitraum gewählt. Dieser umfasst im Wirtschaftsjahr 2023 den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024. Die Kalkulation für die Abwassergebühren und die Nachkalkulationen werden durch den Betriebsführer erstellt.

2. Rechtliche Verhältnisse

- Rechtsform: Körperschaft des öffentlichen Rechts (Zweckverband).
- Satzungen: Neufassung der Verbandssatzung vom 29. März 2011 (in Kraft getreten nach Bekanntmachung vom 26. Mai 2011 im Sächsischen Amtsblatt), zuletzt aktualisiert und geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung mit Beschluss vom 7. Mai 2019 und Bekanntmachung vom 4. Juli 2019.
- Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal (Abwasserersatzung) vom 2. November 2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 2. Dezember 2020.
- Satzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28. Juni 2016.
- Satzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen (Abwälzungssatzung) vom 2. November 2015.
- Entschädigungssatzung vom 26. Oktober 2011.
- Gegenstand des Verbandes: Der Zweckverband erfüllt die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne § 63 Absatz 1 SächsWG für und anstelle seiner Verbandsmitglieder in seinem Verbandsgebiet.

Er hat zu diesem Zweck nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit technische Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Abwasserentsorgung zu mieten oder zu leasen, zu erwerben, zu errichten, zu erweitern, zu erneuern und zu unterhalten und die hierfür notwendigen materiellen und personellen Ressourcen zu beschaffen und vorzuhalten. Dabei anfallende Reststoffe sind einer Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

Der Zweckverband ist für die Verbandsmitglieder entsprechend § 8 Abs. 1 SächsAbwAG abgabepflichtig. Zur Deckung der dem Zweckverband dabei entstehenden Aufwendungen erhält er das Recht, von den jeweiligen Grundstückseigentümern eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung zu erheben.

Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe der Beseitigung des von den Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers, jedoch nur in den Fällen, wo er über Misch- oder Regenwasserkanäle entwässert. Sämtliche Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber den Verbrauchern und Dritten gehen auf den Zweckverband über.

Der Zweckverband kann Nichtmitgliedern Verträge zur Abwasserbeseitigung anbieten oder solche Angebote Dritter annehmen.

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

Sitz:	Schönwölkau.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr.
Verbandsmitglieder: (Stand 31. Dezember 2023)	Gemeinde Löbnitz, Gemeinde Schönwölkau, Stadt Delitzsch mit den Ortsteilen Spröda und Poßdorf.
Verbands- vorsitzender:	Herr Volker Tiefensee, Bürgermeister der Gemeinde Schönwölkau, bis 31. Mai 2023, Herr Detlef Hoffmann, Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz, ab 1. Juni 2023, Herr Detlef Hoffmann, stellvertretender Verbandsvorsitzender, Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz, bis 31. Mai 2023, Herr Jens Kottenhahn, stellvertretender Verbandsvorsitzender, Bürgermeister der Gemeinde Schönwölkau, ab 1. Juni 2023.
Organe des Zweck- verbandes:	Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender.
Verbands- versammlung:	Im Wirtschaftsjahr fand eine Verbandsversammlung statt. Am 31. Mai 2023. Beschlüsse: <ul style="list-style-type: none">- Wahl von Herrn Detlef Hoffmann, Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz, zum Verbandsvorsitzenden,- Wahl von Herrn Jens Kottenhahn, Bürgermeister der Gemeinde Schönwölkau, zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,- Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023.

Offenlegung/

Auslegung:

Die Offenlegung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte jeweils im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen am 26. Juli 2024.

Wichtige Verträge:

- Betriebsführungsvertrag Abwasserentsorgung

Mit der OEWA (jetzt Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig/Veolia), bestand ein Betriebsführungsvertrag vom 24. Januar 2011 (einschließlich diverser Nachträge) über den Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen des Verbandes, gültig bis zum 31. Dezember 2020.

Mit Datum 16. Dezember 2020 wurde ein neuer Betriebsführungsvertrag mit der Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig/Veolia, abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2030 und im Falle der Beauftragung der Option zur einmaligen Verlängerung um 5 Jahre durch Beschluss der Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember 2035.

3. Steuerrechtliche Verhältnisse

Der Abwasserzweckverband nimmt die Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung wahr. Hierbei handelt es sich um einen Hoheitsbetrieb, da die Einrichtung damit dem Gesundheitswesen und dem Umweltschutz dient (Abschnitt 5 Abs. 14 S. 3 KStR).

Da Hoheitsbetriebe nicht zu den Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören, ist eine Steuerpflicht der Einrichtung nicht gegeben (§§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 Abs. 5 S. 1 KStG, 2 Abs. 1 S. 2 GewStG, 2 Abs. 2 S. 1 GewStDV, 2 Abs. 3 S. 1 UStG, 3 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 GrStG).

Abwasserzweckverband Unteres Leinetal, Schönwölkau

IDW Prüfungsstandard:

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
(IDW PS 720)

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung und des Verbandsvorsitzenden sind in der Verbandssatzung geregelt. Darüber hinaus ist in 2012 eine Geschäftsordnung für den Verband in Kraft getreten.

Geschäftsverteilungspläne werden, aufgrund der geringen Verwaltungsgröße infolge der Beauftragung von Dritten mit der Betriebsführung, nicht für notwendig erachtet.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsführers ergeben sich aus dem mit der Veolia Wasser Deutschland GmbH (Veolia), Leipzig, geschlossenen Betriebsführungsvertrag.

Die getroffenen Regelungen entsprechen nach den im Rahmen unserer Prüfung getroffenen Feststellungen den Bedürfnissen des Verbandes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Jahr 2023 fand eine Verbandsversammlung statt. Niederschriften hierüber wurden erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Verbandsvorsitzende ist auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat und anderem Kontrollgremium i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Organmitglieder (Verbandsvorsitzende, Mitglieder der Verbandsversammlung) erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. Entschädigungssatzung vom 26. Oktober 2011. Eine Angabe im Anhang erfolgt aufgrund § 286 Abs. 4 HGB nicht. Es wurden keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung für die Organmitglieder vereinbart.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung und des Verbandsvorsitzenden sind in der Verbandssatzung geregelt. Ein Organisationsplan für den Verband existiert nicht. Er erscheint aufgrund der geringen Verwaltungsgröße infolge der Beauftragung von Dritten mit der Betriebsführung auch nicht notwendig.

Nach den Erkenntnissen unserer Prüfung liegt beim Betriebsführer ein Organisationsplan vor, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind. Überprüfungen und notwendige Anpassungen werden auskunftsgemäß regelmäßig vorgenommen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt; vgl. a)

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Durch die Umsetzung der Regelungen der Verbandssatzung und der Regelungen der Geschäftsordnung hat der Verband Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert.

Die Geschäftsordnung enthält u. a. Regelungen zur Zusammensetzung der Verbandsversammlung, zum Informations- und Anfragerecht und zur Niederschrift der Verbandsversammlung.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Verbandssatzung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung und des Verbandsvorsitzenden. Aufgrund der Beauftragung der Veolia mit der kaufmännischen Betriebsführung und Geschäftsführung gelten darüber hinaus für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung) auch die diesbezüglichen Regelungen des Betriebsführers.

Die getroffenen Regelungen entsprechen nach den im Rahmen unserer Prüfung getroffenen Feststellungen den Bedürfnissen des Verbandes. Anhaltspunkte dafür, dass diese Regelungen nicht eingehalten worden sind, haben wir nicht festgestellt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die ordnungsgemäße Dokumentation und Aufbewahrung der Verträge erfolgen zentral durch den Betriebsführer.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen des Verbandes.

Jährlich erfolgt die Erstellung mindestens eines Wirtschaftsplans, der einen Erfolgs- und Liquiditätsplan enthält. Der derzeitige Planungshorizont (Basis Wirtschaftsplan 2024) reicht bis zum Jahr 2027. Der Investitionsplan des Verbandes wird per Beschluss der Verbandsversammlung im Rahmen des Beschlusses zum Wirtschaftsplan genehmigt.

- b) Werden Planungsabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden halbjährlich vom Betriebsführer untersucht. Der Verbandsvorsitzende berichtet darauf aufbauend halbjährlich in schriftlicher Form über Abweichungen vom Haushaltsplan an die Vertreter der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsicht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen, einschließlich der Kostenrechnung, der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Ein eigenes Rechnungswesen, Informationssystem bzw. Controlling besteht nicht. Die Veolia führt das Rechnungswesen und stellt im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen halbjährlich bzw. auf besondere Aufforderung hin aussagefähige Unterlagen zum Rechnungswesen und zu Controllingzwecken zur Verfügung.

Das von der Veolia geführte Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Verbandes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Finanzplanung erfolgt durch die Verbandsführung mit Hilfe der Veolia. Eine laufende Liquiditätskontrolle und die Überwachung der Kredite sind aufgrund der Betriebsführung und einer regelmäßigen Berichterstattung gewährleistet. Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtszeitraum durch eine zuverlässige Finanzvorschau sichergestellt. Für kurzfristige Finanzierungen steht zum Bilanzstichtag ein Kontokorrentrahmen bei der Deutschen Kreditbank AG in Höhe von TEUR 153 zur Verfügung.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Nein, der Verband ist nicht in ein zentrales Cash-Management eingebunden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Jahresverbrauchsabrechnung erfolgt aufgrund der Übertragung der kaufmännischen und technischen Betriebsführung in Zusammenarbeit mit dem Betriebsführer.

Mit Übertragung der Betriebsführung an die Veolia begann im Wirtschaftsjahr 2011 die Umstellung auf ein neues Kundenabrechnungsprogramm. Hierzu war u. a. auch eine manuelle Übernahme der Kundenstammdaten notwendig. „Altforderungen“ wurden im Jahr 2016 abschließend aufgearbeitet, gemahnt bzw. ausgebucht. Es existiert ein zweckmäßiges Mahnwesen, durch das auch im Jahr 2023 ein Teil der noch ausstehenden Altforderungen eingetrieben werden konnte.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der Verband hat aufgrund der Übertragung der Betriebsführung auf Dritte kein eigenständiges Controlling eingerichtet. Das Controlling besteht im Wesentlichen aus der Analyse und Auswertung der durch den Betriebsführer erstellten Berichterstattung (z. B. Plan/Ist-Vergleiche) und entspricht den Anforderungen des Verbandes.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Verband ist an keinem anderen Unternehmen beteiligt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Im Rahmen der Betriebsführung hat die Veolia in Zusammenarbeit mit dem Verband ein Risikomanagementhandbuch erstellt, der sowohl einen Überblick über das Risikomanagement gibt als auch detaillierte Informationen über die vorhandenen Risiken, eine Risikomatrix und eine Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit enthält.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unseren Feststellungen sind die wesentlichen Risiken erfasst worden, ebenso ihre Eintrittswahrscheinlichkeit, finanzielle Auswirkungen, Vorsorgemaßnahmen u. ä. Anhaltspunkte dafür, dass wesentliche Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben. Diese Maßnahmen zur Umsetzung der Risikoüberwachung sind geeignet, sachgerechte Entscheidungen herbeizuführen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Zur Dokumentation des Risikoberichtes verweisen wir auf a). Das Berichtswesen der Veolia sichert eine kontinuierliche Information des Verbandsvorsitzenden und der Mitglieder der Verbandsversammlung.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Abstimmung der bereits erhobenen Frühwarnsignale und Maßnahmen mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen wird durch die Veolia permanent vorgenommen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Die Beantwortung der Fragen dieses Fragenkreises entfällt, da derartige Geschäfte nach den im Rahmen unserer Prüfung erfolgten Feststellungen sowie den uns erteilten Auskünften nicht durchgeführt werden.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Interne Revision als eigenständige Stelle/Organisationseinheit ist aufgrund der Unternehmensgröße und des überschaubaren Umfangs der Geschäfte nicht eingerichtet. Die notwendigen Überwachungskontrollen werden durch die Verbandsleitung vorgenommen. Diese Aussage betrifft analog die Fragestellungen zu b) bis f).

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherigen Zustimmungen des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind?

Es haben sich bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, nach denen die erforderlichen Zustimmungen nicht eingeholt worden sind.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kreditgewährungen an den Verbandsvorsitzenden oder an die Mitglieder der Verbandversammlung liegen auskunftsgemäß nicht vor.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anstelle zustimmungsbedürftiger Geschäfte vorgenommene ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Uns sind im Wirtschaftsjahr keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Verbandssatzung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung der Investitionen erfolgt im Rahmen des Wirtschaftsplans, der der Genehmigung der Verbandsversammlung bedarf. Die Finanzierungen der Investitionen (Fördermittel, Eigenmittel, Beiträge/Baukostenzuschüsse) werden im Investitionsplan ausgewiesen. Die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in Anlagen der Abwasserentsorgung ist im Rahmen der Beantragung von öffentlichen Fördermitteln (Investitionszuschüssen) der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja, siehe a) und Fragenkreis 3a) bzw. b).

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Insgesamt wurden Investitionen in Höhe von TEUR 250 (Plan: TEUR 593) realisiert. Die Unterschreitung des Investitionsplanes in Höhe von TEUR 343 ist im Wesentlichen auf die sehr aufwendige Genehmigungsplanung bezüglich der Erweiterung der Kläranlagen Löbnitz und Wölkau sowie dem nicht planmäßigen Fortschritt bei dem Projekt Scada / Füllstandsmessung zurückzuführen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte ergaben sich nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Prüfung der Einhaltung der einschlägigen Vergaberegelungen ist nicht Gegenstand unserer Prüfung. Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße liegen uns nicht vor.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Auskunftsgemäß werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Verbandsversammlung wurde ausweislich der entsprechenden Protokolle der Verbandsversammlungen regelmäßig Bericht erstattet. Darüber hinaus erfolgt eine halbjährliche Berichterstattung in schriftlicher Form an die Vertreter der Verbandsversammlung sowie die Kommunalaufsicht des Landkreises Nordsachsen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung vermittelt, soweit wir dieses aus den Verbandsversammlungsprotokollen beurteilen können, nach unseren Feststellungen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Verbandes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach den Feststellungen unserer Prüfung wurde die Verbandsversammlung angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge unterrichtet.

Über ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen war nach den Feststellungen unserer Prüfung nicht zu berichten.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Trifft nicht zu.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war, haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine Vermögenseigenschadenversicherung wurde abgeschlossen. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Offengelegte Interessenkonflikte von einzelnen Mitgliedern der Verbandsversammlung sind uns nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht zum Bilanzstichtag nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Solche Bestände sind nicht vorhanden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zur Kapitalstruktur verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Vermögens- und Finanzlage (siehe S. 19 ff. des Berichtes).

Es besteht eine Unterdeckung des langfristigen Vermögens durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital. Investitionsverpflichtungen werden im Wesentlichen fremdfinanziert.

Um eine kurzfristige Liquidität jederzeit sicherzustellen, hat der Verband einen genehmigten Kontokorrentrahmen bei der Deutschen Bank AG in Höhe von TEUR 153 vereinbart. Dieser wurde zum Stichtag nicht in Anspruch genommen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern besteht nicht.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel, einschließlich Garantien, der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Verband hat im Wirtschaftsjahr Zuweisungen, die wie Kapitalzuschüsse zu behandeln sind, und daher dem Eigenkapital zugeführt wurden, in Höhe von TEUR 15 erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Verband weist zum Bilanzstichtag eine buchmäßige Eigenkapitalausstattung in Höhe von TEUR 2.713 (Vorjahr: TEUR 2.644) aus. Finanzierungsprobleme ergeben sich daraus nicht.

Wir verweisen im Übrigen auf Abschnitt E. III. unseres Berichtes.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Verband nimmt keine Gewinnausschüttungen vor. Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Zur wirtschaftlichen Lage siehe Abschnitt E. III. des Berichtes.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/
Konzernunternehmen zusammen?

Es besteht nur ein Segment (Abwasserentsorgung).

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Der Jahresüberschuss i. H. v. 54 T€ liegt deutlich über dem Niveau des für das
Wirtschaftsjahr 2023 geplanten Fehlbetrags i. H. v. 16 T€. Nennenswerte Abweichungen
resultieren aus den im Vergleich zum Wirtschaftsplan um 191 T€ höheren Sonstigen
betrieblichen Erträgen und dem um 143 T€ höheren Materialaufwand.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungs-
beziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig
zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nach unseren Feststellungen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass wesentliche Kre-
dit- oder Leistungsbeziehungen zu eindeutig unangemessenen Konditionen vorge-
nommen wurden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Für die Abwasserentsorgung ist keine Konzessionsabgabe zu erheben.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen?

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeu-
tung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Wir verweisen auf die Ausführungen im Fragenkreis 14 b).

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Wir verweisen auf Fragenkreis 16 b).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Durch den Betriebsführer wurden zur Verbesserung der Ertragslage im Wesentlichen folgende Maßnahmen eingeleitet bzw. bereits beschlossen, die zum Jahresergebnis beigetragen haben:

- Überprüfung von einzelnen Maßnahmen aus dem Abwasserbeseitigungskonzept auf Wirtschaftlichkeit (Variantenbetrachtung),
- Überarbeitung der Gebührenkalkulation des Verbandes (Sicherung Kostendeckung),
- Aufarbeitung aller offenen Widersprüche gegen Gebühren- und Beitragsbescheide,
- Verbesserung des Forderungsmanagements/Mahnwesens.

Im Wirtschaftsjahr wurde der Gebührenkalkulationszeitraum überprüft. Es wurde entschieden, dass der Gebührenkalkulationszeitraum spätestens zum 31. Dezember 2023 abgebrochen werden muss, um eine neue kostendeckende Gebührenkalkulation zu erstellen.

(Letzte Seite der Anlage 7)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.